

Gemeinde Hagnau
Bodenseekreis

3. Änderungssatzung

zur Satzung

**der Gemeinde Hagnau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am 12.09.06 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gegenstand des Beitrags

Durch die Multiplikation des Jahresumsatzes mit dieser Messzahl werden die Reineinnahmen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr (Messbetrag) ermittelt.

Artikel II

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichtigen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

Kalkulation

zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Gesamtzahl der Messbeträge aller Zahlungspflichtigen im Jahr 2006

geschätztes Jahresaufkommen 2006	125.000,00 €
€ 125.000,00 : 5% (Hebesatz) =	<u>2.500.000,00 €</u>

Aufwendungen im Unterabschnitt

1.8600 – Tourist-Information

welche für die Förderung des Fremdenverkehrs angefallen sind
(Daten aus Haushaltsplan 2006):

Bezeichnung	Ansatz in €
Personalausgaben	113.900
Geräte, Ausstattungsgegenstände	1.400
Mietkosten Gebäude	11.000
EDV - Schulungen und Betreuung	3.800
Bewirtschaftungskosten	1.000
Dienst und Schutzkleidung	100
Aus- und Fortbildung, Umschulung	400
Repräsentationen, Gästeempfang	6.200
Veranstaltungen	30.000
Fremdveranstaltungen	39.000
Merchandising	1.000
Pauschal- und Gruppenreisen	10.000
Einkauf von Karten/Magazinen	4.300
Werbekosten	27.000
Prospekte u.a.	48.000
Internet-Auftritt	5.500
Geschäftsausgaben	14.000
Fernmeldegebühren	5.000
Portokosten	17.100
Honorare, GEMA-Gebühren	2.500
Mitgliedsbeiträge	10.000
Verw. Kostenbeitrag	33.000
Umlage IRZ Ulm	1.000
Innere Verrechnungen	135.000
Abschreibungen	36.750
Verzinsung des Anlagekapitals	63.000
Gesamte Ausgaben	<u>619.950</u>

Gegenfinanzierung / Einnahmen

Bezeichnung	Ansatz in €
Einnahmen aus Veranstaltungen	21.000
Vorverkauf Fremdveranstalter	49.000
Einnahmen Merchandising	1.800
Pauschal- und Gruppenreisen	10.000
Magazine- und Kartenverkauf	8.500
Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	3.000
Kostenersatz Prospekte	50.000
Kostenersatz Interneteinträge	10.000
Gesamte Einnahmen	169.500

Beitragsobergrenze

Ausgaben	619.950
./. Einnahmen	169.500
./. Überschuß Kurtaxe und FV - Pauschale	238.810
Durch den Fremdenverkehrsbeitrag zu finanzieren	211.640

Beitragsobergrenze:

Differenzbetrag	€ 211.640,--
Gesamtmessbetrag der veranlagten Gewerbebetriebe	2.500.000.000
Hebesatz	8,47 %

Um eine Kostendeckung von 100 % im Bereich der Förderung des Fremdenverkehrs (Kur- und Verkehrsamt) zu erreichen, müsste der Hebesatz auf 8,47 % angehoben werden.

Das Kurtaxeaufkommen von € 260.000,-- und die Fremdenverkehrspauschale von € 35.000,-- wurden nicht in die Kalkulation aufgenommen, da es sich hier um zweckgebundene Einnahmen handelt. Nach § 11 KAG sind diese Gelder für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu verwenden.

Mit dem Betrage der Kurtaxe und der FV - Pauschale von € 295.000,-- sind, soweit möglich, die Defizite der anderen Unterabschnitte des Kurbetriebes abzudecken.

		Einnahmen	Ausgaben	Differenz
1.8600	Fremdenverkehr	419.000,-- €	413.700,-- €	+ 5.300,-- €
1.8602	Gwandhaus 30% Einh.Anteil	2.910,-- €	46.350,-- €	43.440,-- €
1.8610	Strandbad 50% Einh.Anteil	1.800,-- €	22.700,-- €	20.900,-- €
1.8620	Zeltplätze	10.000,-- €	2.300,-- €	+ 7.700,-- €
1.8630	Minigolf/Tennis 50% Einh.Anteil	8.500,-- €	13.350,-- €	4.850,-- €
				<u>56.190,-- €</u>
				/. <u>295.000,-- €</u>
				<u><u>238.810,-- €</u></u>

Der Überschuss des Kurtaxeaufkommens und der FV - Pauschale von € 238.810,--, ist bei der Gegenfinanzierung zum Fremdenverkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

gez. Lämmer

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Gemeinde Hagnau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 09.12.1997 wird wie folgt geändert:

Messzahlen
zur Errechnung der Mehreinnahmen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr.

Die Messzahlen sind eine Kombination, zwischen dem mittleren Reingewinnsatz und dem geschätzten wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Berufsgruppen.

Umsatz	x	Messzahl (%)	=	Messbetrag
Messbetrag	x	Hebesatz (%)	=	Abgabe

Berufsgruppe	Messzahlen in %
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Tierärzte	5 - 10
Architekten, Ingenieure	4 - 8
Andenken, Kunstgewerbe, Antiquitätengeschäfte	8 - 15
Apotheken	2 - 4
Baugeschäfte, Baumaterialien	2 - 4
Buchdruckereien, Buchbindereien	5 - 10
Bäckereien, Cafe, Konditoreien	5 - 12
Banken und Sparkassen	5 - 10
Betriebsberater	9 - 13
Blumenhandel, Gärtnereien	5 - 10
Boutiquen	10 - 15
Brief- u. Paketbeförderungsunternehmen	5 - 9
Buchdruckereien	5 - 10
Drogerien, Reformhaus	4 - 6
Düngemittel-, Futtermittel- u. Gartenbedarf	2 - 4
Elektrogeschäfte	2 - 4
Energieversorgung	1 - 3
Fahrradhandel, Fischereigeräte, Motorradhandlungen	3 - 7
Fähr- u. Schiffsbetriebe	37 - 43
Fahrschulen	4 - 8
Ferienhäuser u. Ferienwohnungen (gewerblich)	30 - 40
Flaschner, Installateure	2 - 4
Fotogewerbe u. Fotografen	11 - 17
Friseurgeschäfte	8 - 15
Fremdenheime mit Vollpension	18 - 25
Fremdenheime ohne Vollpension	27 - 38

Berufsgruppe	Messzahlen in %
Friseurgeschäfte u. Kosmetik	8 - 15
Fuhr- und Speditionsunternehmen	8 - 12
Gaststätten mit Beherbergung	8 - 14
Gaststätten ohne Beherbergung	5 - 15
Getränkeverleger	1 - 5
Glaser	3 - 5
Gipser	2 - 4
Haus- und Küchengeräte	3 - 8
Heißmangelbetriebe	2 - 4
Heizungsbau	2 - 4
Hotel Garni	11 - 40
Hotel Jahresbetrieb	4 - 15
Hotel Saisonbetrieb	8 - 16
Imbissstätten	9 - 16
Immobilienhändler	5 - 10
Kfz-Handwerk- Tankstellen, Autoverkauf, Waschanl.	3 - 11
Kiosk Jahresbetrieb	7 - 10
Kiosk Saisonbetrieb	13 - 20
Kohle- u. Ölhandlungen	2 - 4
Kunsth Handwerk, Bildhauer, Kunstwerkstätten	3 - 14
Kunsthändler	10 - 15
Lack- u. Farbhandlungen	5 - 10
Lebensmittel, Obst, Gemüse	1 - 8
Lederwaren - Geschenkartikel	5 - 8
Maler	5 - 7
Metzgereien	2 - 6
Milchgeschäfte	2 - 4
Museen - Ausstellungen	12 - 20
Musikgeschäfte	4 - 6
Motorbootbetriebe - Bootsverleih, Bootsbetriebe	20 - 30
Öffentlicher Personennahverkehr	3 - 7
Ofensetzer, Plattenleger, Steinmetz	2 - 4

Berufsgruppe	Messzahlen in %
--------------	-----------------

Optiker-, Uhren-, Juweliergeschäfte	10 - 14
Parkettleger, Plattenleger, Steinmetze	2 - 4
Parkplatzbewirtschaftung	30 - 40
Radiogeschäfte, Fernsehgeschäfte	2 - 4
Rechtsanwälte	5 - 10
Reiseunternehmen	17 - 23
Sattler, Polsterer, Dekorateure	6 - 10
Schlosser, Schmiede	3 - 6
Schneider	5 - 9
Schönheitsinstitute, Masseure	5 - 10
Schreiner	3 - 6
Schreibwaren, Zeitschriften, Buchhandel	4 - 8
Schuhgeschäfte	3 - 6
Schuhmacher	12 - 17
Sanatorien, Kurheime	5 - 15
Speiseeisbetriebe	15 - 22
Spiel- u. Musikautomatenaufsteller	20 - 30
Spielwarengeschäfte	10 - 15
Sport- und Modehäuser	4 - 8
Sportlehrer	10 - 20
Steuerberater	3 - 7
Tabakwaren, Spirituosen, Zeitschriften	2 - 7
Taxiunternehmen	26 - 33
Telekommunikationsunternehmen	4 - 11
Textilwaren	2 - 8
Versorgungsbetriebe	8 - 15
Wäscherein, Mietwaschküchen, chem. Reinigungsanst.	9 - 11
Weineinzelhandel	8 - 12
Weingroßhandel	2 - 4
Werbebüros	10 - 20
Wohnbauunternehmen	5 - 10
Zeltplatz	70 - 90
Zimmergeschäft	1 - 3

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro – Anpassungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) und den §§ 2,5a,8,8a,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. am 17.September 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

beschlossen:

Inhaltsübersicht über die Satzungsänderungen:

Hauptsatzung	Artikel 1
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Artikel 2
Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	Artikel 3
Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 4
Hundesteuersatzung	Artikel 5
Vergnügungssteuersatzung	Artikel 6
Kurtaxesatzung	Artikel 7
Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Artikel 8
Abwassersatzung	Artikel 9
Sondernutzungssatzung	Artikel 10
Inkrafttreten	Artikel 11

Artikel 8

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

§ 4 Ziffer 1 und 2 und § 6 Ziffer 1 Satz 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 09.12.1997 / 28.04.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Beitrages

1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 5% des Messbetrages nach § 3 Abs.2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5 EUR beträgt.

(2) Von den Privatbeherbergern , die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten , wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person 30 Cent.

§ 6

Vorauszahlungen

1. Sie ist auf volle EUR abzurunden.

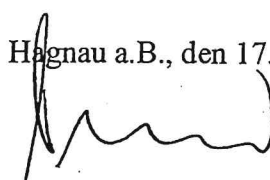
Artikel 11 Inkrafttreten

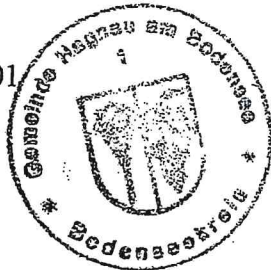
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hagnau a.B., den 17.09.2001
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau a.B., den 17.09.2001


R. Wersch
Bürgermeister



Verfahrenshinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gemeinde Hagnau
Bodenseekreis

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Hagnau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
vom 09. Dezember 1997.
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg und der §§ 5a Abs. 2 Nr. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 28.04.98 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

I. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1998 in Kraft.

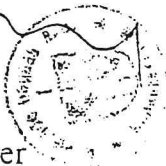
Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfassungs- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hagnau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hagnau, den 28. April 1998

Wersch
Bürgermeister



Kalkulation zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1997 ist für jede Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags, und zwar für die Festsetzung des Hebesatzes, eine Kalkulation zu erstellen.

Gesamtzahl der Meßbeträge aller Zahlungspflichtigen im Jahr 1998

geschätztes Jahresaufkommen 1998	180.000,00 DM
DM 180.000,00 : 5% (Hebesatz) =	3.600.000,00 DM

Aufwendungen im Unterabschnitt

1.8600 - Kur- und Verkehrsverwaltung
welche für die Förderung des Fremdenverkehrs angefallen sind
(Daten aus Haushaltsplan 1998):

Bezeichnung	Ansatz in DM	
Personalausgaben	497.600	
Unterhaltung der Hafenanlagen	7.500	(50 %)
Unterhaltung der Schiffslandestelle	1.000	
Unterhaltung der Gärtnerei	1.000	
Baumpfleßmaßnahmen	5.000	
Geräte, Ausstattungsgegenstände	9.000	
Unterhaltung der Parkautomaten	2.000	
Miete EDV - Geräte	8.000	
EDV - Schulungen und Betreuung	5.000	
Leasing Geschäftswagen	2.000	(25 %)
Bewirtschaftungskosten	6.000	
Bewirtschaftungskosten WC	2.000	
Bewirtschaftungskosten Gärtnerei	5.000	
Haltung von Fahrzeugen	10.000	
Dienst und Schutzkleidung	1.500	
Werbekosten, Prospekte u.a.	75.000	
Versicherungen und Schadensfälle	4.000	
Geschäftsausgaben, Bürobedarf	25.000	
Fernmeldegebühren	25.000	
Mitgliedsbeitrag an FV - Verband	7.000	
Verw. Kostenbeitrag	55.000	
Abschreibungen	65.000	
Verzinsung des Anlagekapitals	175.000	
	993.600	

Gegenfinanzierung / Einnahmen

Bezeichnung	Ansatz in DM	
Parkplatz - Gebühren	82.000	
Liegeplatz - Gebühren	17.500	(50 %)
Gastliegeplatz - Gebühren	27.000	
Mieteinnahmen Gärtnerei	5.000	
Pacht Bootsvermietung	4.800	
Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	30.000	
	166.300	
Ausgaben	993.600	
/ Einnahmen	166.300	
/ Überschuß Kurtaxe und FV - Pauschale	289.396	
Durch den Fremdenverkehrsbeitrag zu finanzieren	537.904	

Das Kurtaxeaufkommen von DM 365.000,-- und die Fremdenverkehrspauschale von DM 70.000,-- wurden nicht in die Kalkulation aufgenommen, da es sich hier um zweckgebundene Einnahmen handelt. Nach § 11 KAG sind diese Gelder für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu verwenden.

Ebenfalls nicht in die Kalkulation aufgenommen wurden:

Bezeichnung	Ansatz in DM
Unterhaltung der Parkanlagen	30.000
Repräsentationen, Gäste - Empfänge	11.000
	<hr/>
	41.000
Kurtaxeaufkommen	365.000
Fremdenverkehrs - Pauschale	70.000
	<hr/>
	<u>394.000</u>

Mit dem Rest des Betrages der Kurtaxe und der FV - Pauschale von DM 394.000,-- sind, soweit möglich, die Defizite der anderen Unterabschnitte des Kurbetriebes abzudecken.

		Einnahmen	Ausgaben	Differenz
1.3610	Strandbad	9.000,-- DM	89.500,-- DM	80.500,-- DM
1.3620	Zeltplätze	110.100,-- DM	78.554,-- DM	31.546,-- DM
1.3630	Minigolf/ Tennisanlage	28.350,-- DM	84.000,-- DM	55.650,-- DM
				<hr/>
				104.604,-- DM
			/	<hr/>
				<u>394.000,-- DM</u>
				<hr/> <u>289.396,-- DM</u>

Der Überschuß des Kurtaxeaufkommens und der FV - Pauschale von DM 289.396,-- ist bei der Gegenfinanzierung zum Fremdenverkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

Beitragsobergrenze:

DM 537.904 : DM 3.600.000

14,94 %

Um eine Kostendeckung von 100 % im Bereich der Förderung des Fremdenverkehrs (Kur- und Verkehrsamt) zu erreichen, müßte der Hebesatz auf 14,94 % angehoben werden.

gez. Lämmer

SATZUNG

der Gemeinde Hagnau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 5 a Abs. 2 Nr. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am 09.12.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

1. Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Hagnau aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind insbesondere:
 - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben, z. B. Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Mietautos und Lohnkutschen-Geschäfte, Motorbootbetriebe, Fähr- und Schiffsbetriebe, Betriebsstoffniederlagen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Zubehörgeschäfte, Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Eigentümer, Verpächter und Pächter von Parkplätzen, Bootsverleiher, Fuhrunternehmer, Dienstmänner und Spediteure, Fremdenführer,
 - b) Unternehmer von Hotels, Hotels garni, Gast- und Schankwirtschaften, Cafehäuser, Speisehäuser, Konditoreien, Bierniederlagen, Milchbarbetrieben, Getränkehandlungen, Tabakwaren- und Spirituosengeschäften, Nahrungs- und Genußmittelgeschäften,
 - c) Unternehmer von Fremdenheimen und Pensionen, Erholungs- und Ferienheimen, Kur- und Krankenheimen sowie von Kur- und Heilanstalten,
 - d) Personen, die als Privatbeherberger an Fremde vorübergehend Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer vermieten,
 - e) Friseure, Gesundheitspfleger, Masseur, Unternehmer von Bade- oder Kurmittelanstalten, Campingplätzen
 - f) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbegeschäften, Grafiker, Bildhauer, Schnitzer,

g) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder

h) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden gekauft werden,

i) Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben, Pfandleihanstalten und Maklergeschäfte,

j) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, von Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Lustbarkeiten, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten, Spielbanken, Spiel- und Musikautomaten,

k) Apotheker und Drogisten,

l) sonstige Gewerbetreibende, denen der Kurbetrieb und Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,

m) freiberuflich Schaffende wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten, Künstler, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer.

n) Unternehmer des öffentlichen Personennahverkehrs,

o) Brief- und Paketbeförderungsunternehmen,

p) Telekommunikationsunternehmen

§ 2

Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag nach § 1 sind befreit:

1. der Bund, das Land, der Landkreis und die Gemeinde Hagnau, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen.
2. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit beitragspflichtig.
3. Alle Personen, die in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gewerbebezüge oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung tätig sind.

§ 3

Gegenstand des Beitrags

1. Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Hagnau erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1) beginnt.
2. Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einer Meßzahl ausgedrückt, die durch Schätzung ermittelt wird. Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der das Unternehmen innerhalb des Rechnungsjahres betrieben wird. Die Meßzahlen für die einzelnen Betriebsgruppen sind in einer Anlage zusammengestellt und dieser Satzung angeschlossen. Durch Anwendung dieser Meßzahl auf den Jahresumsatz werden die Reineinnahmen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr (Meßbetrag) ermittelt.
3. Absetzbar vom Jahresumsatz (Betriebseinnahmen ohne Mehrwertsteuer) sind sogenannte neutrale Umsätze, wie Verkäufe aus dem Anlagevermögen, Eigenverbrauch und Umsätze aus Privatnutzung. Dazu zählen nicht Schuldentilgungen, sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.

§ 4

Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 5 % des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle DM abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als DM 10,-- beträgt.
2. Von den Privatbeherbergern, die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person DM -,60.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Erhebungszeitraum

1. Der Beitrag wird für das Rechnungsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
2. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 gesondert mit der Kurtaxenabrechnung erhoben.

§ 6

Vorauszahlungen

1. Der Beitragspflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld (§4 Abs. 1) für das laufende Jahr zu entrichten. Die Vorauszahlung wird jeweils mit der Abschlußzahlung für das vorangegangene Jahr fällig. Sie ist auf volle DM abzurunden.
2. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der letztvorangegangenen Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.
3. Die Veranlagung gilt auch für das folgende Rechnungsjahr, solange keine Neuveranlagung durchgeführt wird.

§ 7

Abschlußzahlung

1. Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
2. Ist die Beitragsschuld größer als die Vorauszahlungen, so ist der Mehrbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 8

Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
3. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) entsteht zusammen mit der Kurtaxe am Tage der Ankunft der beherbergten Person in der Gemeinde.

§9

Meldepflichten

1. Beitragspflichtige nach §4 Abs. 1 haben die Umsatzzahlen auf Anforderung der Gemeinde mitzuteilen.
2. Beitragspflichtige nach §4 Abs. 2 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach §8 der Kurtaxensatzung vom 18.12.1990 in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

§ 10

Beitragsbescheid

1. Die Gemeinde teilt dem Beitragspflichtigen alljährlich die für das Rechnungsjahr festgesetzte Beitragsschuld und die Höhe der Vorauszahlung durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit. Aus dem Bescheid muß auch die Höhe des Meßbetrages (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sein.
2. Für den Beitrag nach der Übernachtungszahl (§ 4 Abs. 2) wird ein gesonderter Beitragsbescheid erteilt.

§ 11

Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) wird zusammen mit der Kurtaxe gemäß der jeweils gültigen Kurtaxeordnung zur Zahlung fällig.
2. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 12

Verwendung des Ertrags des Beitrags

Die Einnahmen aus dem nach dieser Satzung erhobenen Beitrag sind ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichtigen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagnau über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 14.03.1972 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hagnau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hagnau, den 09.12.1997

Wersch
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Satzung der Gemeinde Hagnau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 09.12.1997

Meßzahlen
zur Errechnung der Mehreinnahmen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr.

Umsatz x Meßzahl = Meßbetrag
 Meßbetrag x Hebesatz = Abgabe

Berufsgruppe	Meßzahl
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Tierärzte	5 - 10
Architekten, Ingenieure	4 - 8
Andenken, Kunstgewerbe, Antiquitätengeschäfte	8 - 15
Apotheken	2 - 4
Baugeschäfte, Baumaterialien	2 - 4
Buchdruckereien, Buchbindereien	5 - 10
Bäckereien, Cafe, Konditoreien	5 - 12
Banken und Sparkassen	5 - 10
Betriebsberater	9 - 13
Blumenhandel, Gärtnereien	5 - 10
Boutiquen	10 - 15
Brief- u. Paketbeförderungsunternehmen	5 - 9
Buchdruckereien	5 - 10
Drogerien, Reformhaus	4 - 6
Düngemittel-, Futtermittel- u. Gartenbedarf	2 - 4
Elektrogeschäfte	2 - 4
Energieversorgung	1 - 3
Fahrradhandel, Fischereigeräte, Motorradhandlungen	3 - 7
Fähr- u. Schiffsbetriebe	37 - 43
Fahrschulen	4 - 8
Ferienhäuser u. Ferienwohnungen (gewerblich)	30 - 40
Flaschner, Installateure	2 - 4
Fotogewerbe u. Fotografen	11 - 17
Friseurgeschäfte	8 - 15
Fremdenheime mit Vollpension	18 - 25
Fremdenheime ohne Vollpension	27 - 38
Friseurgeschäfte u. Kosmetik	8 - 15

Berufsgruppe	Meßzahl
Fuhr- und Speditionsunternehmen	8 - 12
Gaststätten mit Beherbergung	18 - 25
Gaststätten ohne Beherbergung	27 - 38
Getränkeverleger	1 - 5
Glaser	3 - 5
Gipser	2 - 4
Haus- und Küchengeräte	3 - 8
Heißmangelbetriebe	2 - 4
Heizungsbau	2 - 4
Hotel Garni	11 - 40
Hotel Jahresbetrieb	4 - 15
Hotel Saisonbetrieb	8 - 16
Imbisstätten	9 - 16
Immobilienhändler	5 - 10
KFZ-Handwerk- Tankstellen, Autoverkauf, Waschanl.	3 - 11
Kiosk Jahresbetrieb	7 - 10
Kiosk Saisonbetrieb	13 - 20
Kohle- u. Ölhandlungen	2 - 4
Kunsth Handwerk, Bildhauer, Kunstwerkstätten	3 - 14
Kunsthändler	10 - 15
Lack- u. Farbhandlungen	5 - 10
Lebensmittel, Obst, Gemüse	1 - 8
Lederwaren - Geschenkartikel	5 - 8
Maler	5 - 7
Metzgereien	2 - 6
Milchgeschäfte	2 - 4
Museen - Ausstellungen	12 - 20
Musikgeschäfte	4 - 6
Motorbootbetriebe - Bootsverleih, Bootsbetriebe	20 - 30
Öffentlicher Personennahverkehr	3 - 7
Ofensetzer, Plattenleger, Steinmetz	2 - 4

Berufsgruppe	Meßzahl
Optiker-, Uhren-, Juweliergeschäfte	10 - 14
Parkettleger, Plattenleger, Steinmetze	2 - 4
Parkplatzbewirtschaftung	30 - 40
Radiogeschäfte, Fernsehgeschäfte	2 - 4
Rechtsanwälte	5 - 10
Reiseunternehmen	17 - 23
Sattler, Polsterer, Dekorateur	6 - 10
Schlosser, Schmiede	3 - 6
Schneider	5 - 9
Schönheitsinstitute, Masseur	5 - 10
Schreiner	3 - 6
Schreibwaren, Zeitschriften, Buchhandel	4 - 8
Schuhgeschäfte	3 - 6
Schuhmacher	12 - 17
Sanatorien, Kurheime	5 - 15
Speiseeisbetriebe	15 - 22
Spiel- u. Musikautomatenaufsteller	20 - 30
Spielwarengeschäfte	10 - 15
Sport- und Modehäuser	4 - 8
Sportlehrer	10 - 20
Steuerberater	3 - 7
Tabakwaren, Spirituosen, Zeitschriften	2 - 7
Taxiunternehmen	26 - 33
Telekommunikationsunternehmen	4 - 11
Textilwaren	2 - 8
Versorgungsbetriebe	8 - 15
Wäscherein, Mietwaschküchen, chem. Reinigungsanst.	9 - 11
Weineinzelhandel	8 - 12
Weingroßhandel	2 - 4
Werbebüros	10 - 20
Wohnbauunternehmen	5 - 10
Zeltplatz	70 - 90
Zimmergeschäft	1 - 3